

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 74.

Mittwoch, den 17. September.

1856.

Bekanntmachung,

für die Localschulinspectoren, Schulvorstände und Schulgemeinden im Amtsbezirke Frankenberg.

Nach einer Verordnung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau vom 31. Juli jetzigen Jahres hat das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für angemessen befunden, daß künftig bei der Entschließung auf Gesuche um Entlassung eines Kindes aus der Schule vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit, sie mögen nun bloß auf Erlaß eines halben Jahres an letzterer, welcher nach § 85. der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 9. Juni 1835 von dem Schulvorstande im Einverständnisse mit dem Localschulinspecteur gewährt werden kann, oder auf noch frühere Entlassung, wozu es nach § 86. derselben Verordnung der Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde bedarf, gerichtet sein, auch auf die etwa vorgekommenen Schulversäumnisse des betreffenden Kindes mit Rücksicht genommen werde, dergestalt, daß nach Befinden die nachgesuchte Dispensation vor Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit zu versagen ist, wenn das Kind zu häufig ohne genügende Entschuldigung (§ 64. des Volksschulgesetzes vom 6. Juli 1835) die Schule versäumt hat.

Der ergangenen Verordnung zufolge werden diese Entschließungen der hohen Behörde hierdurch nicht nur zur Kenntniß der Einzelnen in den Gemeinden gebracht, sondern es werden auch die Herren Localschulinspectoren, sowie die Schulvorstände im Bereiche der unterzeichneten Schulinspektionen hierdurch angewiesen, sowohl in denjenigen Fällen, in welchen auf dergleichen Entlassgesuche nach dem bereits angezogenen § 85 von ihnen selbst Entschließung zu fassen ist, sich hiernach zu achten, sondern auch in solchen Fällen, in denen die Dispensation von der Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde abhängt und daher an selbige deshalb Bericht zu erstatten ist, bei der Anzeige derartiger Gesuche an die Superintendentur jedesmal die Zahl der von dem betreffenden Kinde verhangenen Schulversäumnisse, sowohl der entschuldigten als unentschuldigten, mit anzugeben.

Chemnitz und Frankenberg, den 12. September 1856.

Die Königlichen Schulinspektionen im Amtsbezirke Frankenberg.

Schlegel, S.

M. Körner, S.

Gensel.

S ü l f e r u f.

Auch der in der Nacht vom 9. zum 10. dieses Monats in dem voigtländischen Städtchen **Adorf** ausgebrochene Brand, welchem im Ganzen 64 Brandkatasternummern, mit zusammen 130 und etlichen Gebäuden zum Opfer gefallen sind, hat abermals über eine zahlreiche Menge Sächsischer Staatsangehöriger großes Elend gebracht und Viele ihrer, ohnehin nur geringen Habe gänzlich beraubt.

Hat nun auch der durch dieses Unglück herbeigeführten Bedrängniß für die erste Zeit die am dringendsten benöthigte Abhülfe geschafft werden können, ohne die öffentliche Mildthät-